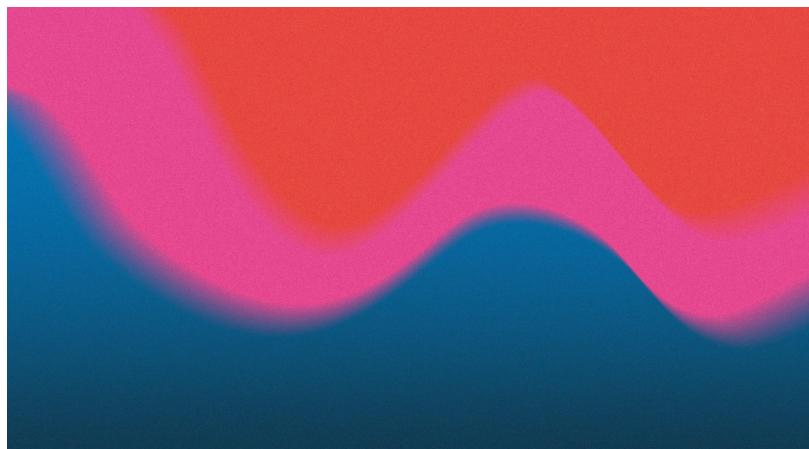




Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Abteilung Strahlenschutz



### **Wegleitung**

Ausbildung im OP-Bereich  
V1 01.09.2025  
[www.bag.admin.ch/de/  
strahlenschutz-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen)

### **Kontakt**

Tel: 058 462 96 14  
E-Mail: [str-ausbildung@bag.admin.ch](mailto:str-ausbildung@bag.admin.ch)

## **Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz im chirurgischen und interventionellen Bereich**

### 1 Zweck, Ausgangslage

Diese Wegleitung richtet sich an Personal in Operationssälen, in Herzkatheter-Laboren oder anderen interventionellen Bereichen der Medizin, das mit ionisierender Strahlung tätig ist oder dieser ausgesetzt sein kann, sowie an Strahlenschutz-Sachverständige<sup>1</sup>.

Sie beschreibt die Anforderungen an die Information, Instruktion sowie Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz und fasst wesentliche Punkte zusammen.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Informationen zu diesem Thema in den Bereichen Humanmedizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin befinden sich auf der BAG-Webseite [www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen) > Themenbereiche Wegleitungen > Aus- und Fortbildung.

# Inhalt

1 Zweck, Ausgangslage	1
2 Sachverständ und Ausbildung	3
3 Aus- und Fortbildungskonzept	3
4 Information und Instruktion im Strahlenschutz	3
5 Ausbildung im Strahlenschutz	4
5.1 Strahlenschutz-Ausbildung für die medizinischen Anwendungen mit ionisierender Strahlung (Fachärztinnen und Fachärzte)	4
5.2 Erlangen der Ausbildung für medizinisches Personal (Bedienung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung)	4
5.2.1 <i>Dipl. Radiologiefachpersonen HF/FH (MP 4 – MP 6)</i>	4
5.2.2 <i>Dipl. Operationsfachpersonen HF/Dipl. Pflegefachpersonen FH/HF (MP 15)</i>	4
5.2.3 <i>Operationspersonen (MP 15A)</i>	5
5.3 Ausbildung zum/zur technischen Strahlenschutz-Sachverständigen	5
6 Fortbildung im Strahlenschutz	5
6.1 Umfang einer Fortbildung	5
6.2 Inhalt und Form einer Fortbildung	5
6.3 Umsetzung der Fortbildungspflicht im Betrieb: Varianten und Vorgaben	6
7 Referenzen	6
8 Rechtlicher Stellenwert	6
Anhang 1 Facharzttitel und erforderliche Fähigkeitsausweise	7
Anhang 2 Umfang der Information und Fortbildungspflicht	8

## 2 Sachverständ und Ausbildung

Die sachverständige Person oder Strahlenschutz-Fachstelle ist für die Koordination der Aus- und Fortbildung sowie der Information und Instruktion des Personals im Strahlenschutz zuständig. Sie muss gewährleisten, dass Tätigkeiten im Strahlenschutz nur von entsprechend aus- und fortgebildetem Personal durchgeführt werden. Zudem muss sie sicherstellen, dass jede beruflich strahlenexponierte Person zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Strahlenschutz-Information erhält. Sobald

Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedient werden, ist zusätzlich eine Instruktion für deren Bedienung erforderlich.

Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungs-inhaber muss dafür ein betriebsinternes Aus- und Fortbildungskonzept erstellen. Dieses Konzept legt die Vorgaben für die Information, die Instruktion, die Aus- und die Fortbildung im Strahlen-schutz der betroffenen Mitarbeitenden fest.

## 3 Aus- und Fortbildungskonzept

Das Aus- und Fortbildungskonzept gibt einen Überblick über sämtliche Mitarbeitende, die eine Aus- und Fortbildung sowie eine Information und Instruktion benötigen, damit sie ihre Tätigkeiten strahlenschutzkonform ausüben können. Im Wei-teren ist das Konzept hilfreich, um die Erfüllung der Aus- und Fortbildungspflicht zu koordinieren und zu dokumentieren.

Im Aus- und Fortbildungskonzept müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Wie erfolgt die Umsetzung der Information und ggf. der Instruktionen im Strahlenschutz?
- Welche Tätigkeit erfordert welche Strahlen-schutz-Ausbildung (Ausbildung für die medizi-nischen Anwendungen am Menschen, technischer Sachverstand, usw.)?
- Welche Berufsgruppen im Betrieb unterlie-gen der Fortbildungspflicht im Strahlen-schutz?
- Wie werden interne Fortbildungen organi-siert, falls solche durchgeführt werden?
- Wie werden die anstehenden Fortbildungs-veranstaltungen (intern und extern) kommu-niziert?

- Wie werden eventuell fehlende Unterrichts-einheiten der Fortbildung nachgeholt?
- Welche Massnahmen und Konsequenzen greifen, wenn die fortbildungspflichtigen Per-sonen die Fortbildung nicht oder nicht voll-ständig absolvieren?

Separat geführt oder als Anhang zum Konzept muss festgelegt werden:

- Wer (namentlich) ist für die Information und Instruktion neu eintretender Mitarbeitender verantwortlich und wer führt diese durch?
- Welche Personen im Betrieb (namentlich) be-nötigen wann eine Information, eine Instruk-tion, eine Ausbildung, eine nichtanerkennungspflichtige Fortbildung oder eine anerkennungspflichtige Fortbildung?
- Wer (namentlich) ist für die Fortbildung im Strahlenschutz verantwortlich?
- Wer (namentlich) dokumentiert die Informa-tion, die Instruktion, die besuchten Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz (Archivie-rung der Teilnahmebestätigungen)?

## 4 Information und Instruktion im Strahlenschutz

Jede beruflich strahlenexponierte Person im Be-trieb, die während ihrer beruflichen Tätigkeiten ionisierender Strahlung ausgesetzt sein kann, muss für die möglichen Gefahren sensibilisiert werden sowie die für ihre Tätigkeit geltenden Strahlen-schutzzvorschriften kennen und einhalten können. Dazu gehören auch Personen, die für ihre Tätig-keit keine Ausbildung im Strahlenschutz absolvi-eren müssen (z. B. nicht-ärztliches medizinisches Personal im OP-Saal).

Mit Hilfe einer Information können Personen op-timal vor ionisierender Strahlung geschützt wer-den, wenn das Personal bezüglich des Strahlenschutzes und der damit verbundenen Ab-läufe sensibilisiert wird. Deshalb muss jede be-ruflich strahlenexponierte Person, die während ihrer beruflichen Tätigkeit ionisierender Strahlung ausgesetzt ist, zu Beginn ihrer Tätigkeit betref-fend Risiken und Schutzmassnahmen eine Infor-mation erhalten.

Die Information muss mindestens folgende Themen behandeln:

- die bei der Tätigkeit zu erwartenden Strahlendosen;
- die geltenden Dosisgrenzwerte<sup>2</sup>;
- die Dosimetriepflicht;
- die Gesundheitsrisiken, welche die Tätigkeit mit sich bringt;
- die Strahlenschutzmassnahmen, die für die Tätigkeit beachtet werden müssen;
- die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind.

Danach muss in regelmässigen Abständen das Wissen aktualisiert werden.

Um eine sachgerechte Bedienung der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu gewährleisten, benötigen Personen mit einer Strahlenschutzausbildung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine geeignete Instruktion. Diese Instruktion muss die sichere Handhabung sowie die relevanten Schutzmassnahmen umfassen. Sie hat bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

## 5 Ausbildung im Strahlenschutz

Gemäss Strahlenschutz-Gesetzgebung dürfen nur Personen, die über die entsprechende anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz verfügen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedienen und Untersuchungen bzw. Eingriffe durchführen.

### 5.1 Strahlenschutz-Ausbildung für die medizinischen Anwendungen mit ionisierender Strahlung (Fachärztinnen und Fachärzte)

Das Eidgenössische Arztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Arztdiplom berechtigt Fachärztinnen und Fachärzte, Röntgenaufnahmen im Niedrigdosisbereich (z. B. Thorax und Extremitäten) zu rechtfertigen, durchzuführen und zu befunden.

Für Anwendungen im mittleren Dosisbereich und Hochdosisbereich im jeweiligen Einsatzbereich ist ein entsprechender Weiterbildungstitel und ggf. Schwerpunkt sowie Fähigkeitsausweis erforderlich (siehe Anhang 1 dieser Wegleitung).

Weitere Informationen über die erforderliche Weiterbildungstitel und Fähigkeitsausweise im Strahlenschutz befinden sich auf der Internetseite des [BAG](#) oder des [SIWF](#).

### 5.2 Erlangen der Ausbildung für medizinisches Personal (Bedienung der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung)

Nach Abschluss einer anerkannten Strahlenschutz-Ausbildung sowie einer erforderlichen Instruktion dürfen die folgenden Berufsgruppen unter direkter Aufsicht einer im entsprechenden Tätigkeitsbereich sachverständigen Fachärztin oder eines Facharztes Anlagen zur Erzeugung

ionisierender Strahlung bedienen und ionisierende Strahlung am Menschen im Hochdosisbereich, mittleren Dosisbereich und im Niedrigdosisbereich anwenden:

- Dipl. Radiologiefachpersonen HF/FH (MP 4–MP 6);
- Diplomierte Operationsfachpersonen HF/ Diplomierte Pflegefachpersonen FH/HF (MP 15);
- Operationspersonen (MP 15A).

#### 5.2.1 Dipl. Radiologiefachpersonen HF/FH (MP 4–MP 6)

Ein schweizerisches Diplom oder ein als gleichwertig anerkanntes Diplom als dipl. Radiologiefachperson HF/FH dient als Nachweis der erforderlichen Strahlenschutzausbildung. Damit dürfen Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung im Hochdosisbereich, mittleren Dosisbereich und im Niedrigdosisbereich nach Anweisung einer im entsprechenden Tätigkeitsbereich sachverständigen Fachärztin oder Facharztes am Menschen bedient werden.

#### 5.2.2 Dipl. Operationsfachpersonen HF/ Dipl. Pflegefachpersonen FH/HF (MP 15)

Nach Abschluss der MP 15-Ausbildung sind Absolventinnen und Absolventen befähigt, verantwortungsvolle Aufgaben im Strahlenschutz zu übernehmen. Dazu gehört die Bedienung von Durchleuchtungsanlagen im Hochdosisbereich, im mittleren Dosisbereich und im Niedrigdosisbereich – stets unter direkter Aufsicht einer im entsprechenden Tätigkeitsbereich sachverständigen Fachärztin oder eines Facharztes. Zudem sind sie in der Lage, andere Personen fundiert im Strahlenschutz zu informieren.

<sup>2</sup> Artikel 56 und 57 Strahlenschutzverordnung StSV (SR [814.501](#))

Die MP 15-Ausbildung kann bereits während der höheren Berufsbildung zur dipl. Fachperson Operationstechnik HF absolviert werden. Auch diplomierte Pflegefachpersonen HF oder FH haben die Möglichkeit, diese Ausbildung zu absolvieren.

### **5.2.3 Operationspersonen (MP 15A)**

Die Bedienung von Durchleuchtungsanlagen werden häufig von der Berufsgruppe «Fachpersonen Operationslagerung» übernommen. Um diese Tätigkeiten fachgerecht ausführen zu können, besteht die Möglichkeit, die Strahlenschutz-Ausbildung MP 15A zu absolvieren.

Diese Ausbildung fördert die Optimierung der Arbeitsabläufe und stärkt den Schutz von beruflich strahlenexponierten Personen, die während Untersuchungen oder Eingriffen ionisierender Strahlung ausgesetzt sind, sowie von Patientinnen und Patienten. Sie gewährleistet einen sicheren und korrekten Umgang mit Durchleuchtungsanlagen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der MP 15A-Ausbildung ist eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung im Tätigkeitsbereich. Nach Abschluss der MP 15A-Ausbildung sind die Absolventinnen und Absolventen befähigt, unter direkter Aufsicht einer im entsprechenden Tätigkeitsbereich sachverständigen Fachärztin oder eines Facharztes Durchleuchtungsanlagen im Hochdosisbereich, im mittleren Dosisbereich und im Niedrigdosisbereich zu bedienen und ionisierende Strahlung anzuwenden.

### **5.3 Ausbildung zum/zur technischen Strahlenschutz-Sachverständigen**

Personen, die im Auftrag der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers in einem

Betrieb die Funktion als technische Strahlenschutz-Sachverständige übernehmen, tragen eine wichtige Verantwortung für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften. Um diese Aufgabe kompetent zu erfüllen, absolvieren sie eine fundierte Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung. In dieser Ausbildung wird umfassendes Wissen über die geltende Strahlenschutzgesetzgebung sowie über die spezifischen Aufgaben und Pflichten ihres Tätigkeitsbereichs vermittelt. Eine detaillierte Übersicht ihrer Verantwortlichkeiten ist in der Wegleitung des BAG «SV Aufgaben» [1] zu finden.

Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Rolle müssen die Strahlenschutz-Sachverständigen mit den erforderlichen Kompetenzen und Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Zudem sollen sie im Betrieb als Ansprechpersonen für Strahlenschutzfragen bekannt und sichtbar sein. Sie sind die Kontaktpersonen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Folgende Berufsgruppen können – sofern sie über eine anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz verfügen und ihre Fortbildungspflicht erfüllen – als technische Strahlenschutz-Sachverständige in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich tätig sein:

- Ärztinnen und Ärzte mit einem entsprechenden Eidgenössischen Weiterbildungstitel (siehe Anhang 1 dieser Wegleitung) mit Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung (z. B. Typ B [www.radioprotection.ch](http://www.radioprotection.ch));
- Medizophysikerinnen und Medizophysiker;
- diplomierte Radiologiefachpersonen HF/FH.

## **6 Fortbildung im Strahlenschutz**

Um die erlernten Kompetenzen im Strahlenschutz und die Sensibilisierung für dieses Thema zu erhalten, besteht seit dem 1. Januar 2018 eine Fortbildungspflicht. Die regelmässige Fortbildung stellt zudem sicher, dass sich Personen, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben oder dieser ausgesetzt sind, sich **mindestens alle 5 Jahre** über neue Erkenntnisse und die Einführung neuer Technologien informieren. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden kann.

### **6.1 Umfang einer Fortbildung**

Für Berufsgruppen mit Tätigkeiten in Operationsräumen, Herzkatheter-Laboren oder anderen interventionellen Bereichen der Medizin ist der

Fortbildungsumfang in Anhang 2 dieser Wegleitung zusammengefasst. Die Mindestzahl der Unterrichtseinheiten pro Fortbildungsveranstaltung ist nicht festgelegt, daher muss die Fortbildung nicht im Rahmen einer einzigen Veranstaltung absolviert werden.

### **6.2 Inhalt und Form einer Fortbildung**

Eine Fortbildung frischt die individuellen Kenntnisse im Strahlenschutz auf und berücksichtigt aktuelle Entwicklungen. Anhand von Fallbeispielen oder betriebsinternen Erkenntnissen kann aus Fehlern gelernt werden. Die Wahl der Form einer Fortbildung ist gemäss Ausbildungsverordnung (Art. 3) [2] dem Betrieb selbst überlassen. Das bedeutet, dass eine Fortbildung nicht zwingend in einer Aus- oder Fortbildungsinstitution absolviert

werden muss, sondern direkt am jeweiligen Arbeitsplatz eingeplant werden kann, um praxisnahe Fortbildungen zu ermöglichen und spezifische Arbeitsbedingungen gezielt einzubeziehen. So können die Teilnehmenden ihr aktualisiertes Wissen direkt in der Praxis anwenden.

Mögliche Formen der Fortbildung sind:

- Betriebsinterne praktische Fortbildung;
- Kurs in Strahlenschutzschule;
- Konferenz / Seminar mit Strahlenschutzinhalten;
- Fortbildung innerhalb Fachgesellschaft.

Da Strahlenschutz vor allem praktisch umgesetzt wird, empfiehlt das BAG, die Fortbildungen praktisch und praxisnah zu gestalten. Bei internen Fortbildungen können die Teilnehmenden in einer Liste erfasst und ihre Anwesenheiten durch Unterschrift bestätigt werden.

Ein Teil der Fortbildung kann mit Hilfe von E-Learning, Tutorials und/oder Videos absolviert werden. Ein gut aufgebautes E-Learning-Tool

ermöglicht aktives Durcharbeiten von theoretischen Lerninhalten und kann somit als Ergänzung und Unterstützung zu einer praktischen Fortbildung eingesetzt werden. Beim E-Learning muss die Teilnahme an der Fortbildung mittels einer elektronischen Kontrolle oder in Form einer schriftlichen Bestätigung festgehalten werden.

### 6.3 Umsetzung der Fortbildungspflicht im Betrieb: Varianten und Vorgaben

Für Betriebe bestehen zwei Möglichkeiten, die Fortbildungspflicht ihrer Mitarbeitenden umzusetzen:

- innerhalb der nächsten fünf Jahre ab dem Datum der letzten Aus- oder Fortbildung im Strahlenschutz (individuell für jeden Mitarbeitenden) oder
- innerhalb jeder Fünfjahresperiode (2023–2027, 2028–2032).

Welche Variante in einem Betrieb umgesetzt wird, liegt im Ermessen der Strahlenschutz-Sachverständigen Person und muss im Aus- und Fortbildungskonzept festgehalten werden.

## 7 Referenzen

1. BAG-Wegleitung «Aufgaben und Pflichten des/der Strahlenschutz-Sachverständigen (SV) im Bereich der Anwendung ionisierender Strahlung»; [www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen](http://www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen)
2. Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR [814.501.261](#)) vom 26. April 2017

## 8 Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung ist eine Vollzugshilfe des BAG als Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz und richtet sich primär an die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen. Sie konkretisiert Anforderungen aus dem Strahlenschutzrecht und entspricht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und

Technik. Berücksichtigen die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen diese Wegleitung, so können sie davon ausgehen, dass sie das Strahlenschutzrecht rechtskonform vollziehen.

**Anhang 1****Facharzttitel und erforderliche Fähigkeitsausweise**

<b>Berufsgruppe MA 5</b>	<b>Schwerpunkt</b>	<b>Fähigkeitsausweis</b>
Facharzt/Fachärztin für Angiologie		<a href="#">Strahlenschutz in der Angiologie (SGA)</a>
Facharzt/Fachärztin für Chirurgie		<a href="#">Strahlenschutz in der Chirurgie (SGC)*</a>
Facharzt/Fachärztin für Gastroenterologie		<a href="#">Strahlenschutz in der Gastroenterologie (SGG)</a>
Facharzt/Fachärztin für Gefässchirurgie		Fähigkeitsprogramm noch nicht in Kraft getreten*
Facharzt/Fachärztin für Handchirurgie		<a href="#">Strahlenschutz in der Handchirurgie (SGH)*</a>
Facharzt/Fachärztin für Herz- und thorakalen Gefässchirurgie		<a href="#">Strahlenschutz in der Herz- und thorakalen Gefässchirurgie (SGHC)*</a>
Facharzttitel im Anwendungsbereich MA 5	<a href="#">Interventionelle Schmerztherapie SSIPM</a>	<a href="#">Strahlenschutz in der Interventionellen Schmerztherapie (SSIPM)</a>
Facharzt/Fachärztin für Kardiologie oder Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	<a href="#">Pädiatrische Kardiologie</a>	<a href="#">Strahlenschutz in der Kardiologie / pädiatrischen Kardiologie (SGK / SGPK)</a>
Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie oder		<a href="#">Strahlenschutz in der Kinderchirurgie* (SGKC) und Kindernotfallmedizin (PEMS)</a>
Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	<a href="#">Kindernotfallmedizin</a>	
Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie		<a href="#">Strahlenschutz in der Neurochirurgie (SGNC)*</a>
Facharzt/Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates		<a href="#">Strahlenschutz Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates*</a>
Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation oder Facharzt/Fachärztin für Rheumatologie		<a href="#">Strahlenschutz in der Physikalischen Medizin und Rehabilitation und Rheumatologie (SGPMR / SGR)</a>
Facharzt/Fachärztin für Pneumologie oder Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	<a href="#">Pädiatrische Pneumologie</a>	<a href="#">Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und in der pädiatrischen Pneumologie (SGPP)</a>
Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie		<a href="#">Strahlenschutz in der Thoraxchirurgie (SGT)*</a>
Facharzt/Fachärztin für Urologie		<a href="#">Strahlenschutz in der Urologie*</a>
Facharzt/Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates		<a href="#">Strahlenschutz Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates*</a>
Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation oder Facharzt/Fachärztin für Rheumatologie		<a href="#">Strahlenschutz in der Physikalischen Medizin und Rehabilitation und Rheumatologie (SGPMR / SGR)</a>
Facharzt/Fachärztin für Pneumologie oder Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin	<a href="#">Pädiatrische Pneumologie</a>	<a href="#">Strahlenschutz in der Pneumologie (SGP) und in der pädiatrischen Pneumologie (SGPP)</a>

\* Der Fähigkeitsausweis ist ein obligatorischer Bestandteil für den Erwerb des Facharzttitels.

## Anhang 2

### Umfang der Information und Fortbildungspflicht

Berufsgruppe	Fortbildung / Information alle 5 Jahre
Fachärztinnen und Fachärzte, die Durchleuchtungsanlagen im Hochdosisbereich, im mittleren Dosisbereich und im Niedrigdosisbereich bedienen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Facharzt/Fachärztin für Angiologie</li> <li>• Facharzttitle im Anwendungsbereich MA 5 mit Schwerpunkt «<a href="#">Interventionelle Schmerztherapie SSIPM</a>»</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Chirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Gastroenterologie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Handchirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Herz- und thorakalen Gefässchirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Kardiologie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit einer der folgenden Schwerpunkte <ul style="list-style-type: none"> <li>• «<a href="#">Pädiatrische Kardiologie</a>»</li> <li>• «<a href="#">Kindernotfallmedizin</a>»</li> <li>• «<a href="#">Pädiatrische Pneumologie</a>»</li> </ul> </li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Kinderchirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Neurochirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Rheumatologie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Pneumologie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Thoraxchirurgie</li> <li>• Facharzt/Fachärztin für Urologie</li> </ul>	8 UE*
Dipl. Radiologiefachfrau/-fachmann HF/FH in der Radiologie	8 UE*
MP 15 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplomierte Fachpersonen Operationstechnik HF</li> <li>• Dipl. Pflegefachpersonen HF/FH</li> </ul>	8 UE*
MP 15 A Operationspersonal	8 UE*
Beruflich strahlenexponierte Personen ohne Strahlenschutz-Ausbildung (Information)	8 UE* (empfohlen)

\* UE = Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Min. Dauer